

## **Richtlinien zur Verleihung eines Kulturförderpreises des Kreises Steinburg** **(Lesefassung)**

Änderungsdaten:

Nachtrag 1 vom 26.09.1993

Nachtrag 2 vom 05.06.1997

Nachtrag 3 vom 14.12.2001. Diese wurden in Neufassung vom 12.03.2002 aufgenommen.

Neuer Nachtrag 1 vom 13.12.2006.

---

1. Der Kreis Steinburg verleiht - erstmalig im Jahre 1989- einen Kulturförderpreis.
2. Der Preis wird für herausragende Leistungen aus den Fachgebieten der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst, des Kunsthandwerks, der Heimat- und Denkmalpflege und der Kulturwissenschaften an Künstlerinnen, besonders an den Nachwuchs, verliehen.
3. Der Preis wird an Personen oder Gruppen verliehen, die im Kreis Steinburg wirken.
4. Der Preis ist mit 2 000 Euro für Einzelpersonen und 4 000 Euro für Gruppen dotiert und soll alle fünf Jahre verliehen werden. Jede Person/Gruppe kann nur einmal ausgezeichnet werden. Sollte nach Ansicht der Jury kein Preis vergeben werden können, so wird er im Folgejahr erneut ausgeschrieben. Die Jury kann den Kulturförderpreis auf maximal drei Preisträgerinnen aufteilen und die entsprechenden Geldpreise nach ihrem Ermessen festlegen.
5. Der Preis besteht aus dem Geldbetrag und einer Verleihungsurkunde. Der Kreis räumt den Preisträgerinnen die Möglichkeit ein, das preisgekrönte Werk in einem angemessenen Rahmen ( z.B. Kreismuseum) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
6. Nach Festlegung des Fachgebietes wird durch Benachrichtigung in der Presse dazu aufgefordert, Vorschläge bis zum 30.04. des Jahres einzureichen. Jede natürliche Person ist berechtigt, für die Preisverleihung geeignete Vorschläge einzureichen. Eigenbewerbungen bleiben dabei unberücksichtigt.  
Daneben werden die Städte, Ämter und Gemeinden im Kreisgebiet aufgefordert, aus ihrem Gebiet geeignete Vorschläge einzureichen.  
Die Preiswürdigkeit der Vorschläge ist zu begründen.
7. Im 1. Quartal des Jahres, in dem der Preis verliehen werden soll, bestimmt die Landrätin auf Empfehlung des Sport-, Schul- und Kulturausschusses das Fachgebiet.
8. Die Jury setzt sich aus drei Sachverständigen (Fachrichterinnen), der Leiterin des Kreismuseums und je einer Abgeordneten der im Kreistag vertretenen Fraktionen (Sachrichterinnen) zusammen. Die Tätigkeit als Sachrichterin in der Jury ist nicht ausschließlich begrenzt auf Abgeordnete der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Als Jurorinnen sind auch sogenannte „andere Bürgerinnen“ aus den Gremien des Kreistages zugelassen. Die Jury entscheidet über die Verleihung in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Für die Fachrichterinnen werden auf Antrag Reisekosten nach Reisekostenstufe B der Landesverordnung über die Entschädigung der in Gemeinden, Ämtern und Kreisen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen vergütet.
10. Der Preis wird im Rahmen einer Feierstunde (z.B. im Kreismuseum) in der 2. Hälfte des Jahres durch die Kreispräsidentin überreicht.

Itzehoe, d. 13.12.2006

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
gez. Dr. Rocke